

# **Ordnung der Kinderfeuerwehrgruppe**

## **“Dömitzer Löschbände“**

### **in der Freiwilligen Feuerwehr Dömitz**

#### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Die Kinderfeuerwehrgruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dömitz.
- (2) Die Kinderfeuerwehrgruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, die Ihre Aktivitäten selbständig innerhalb der Gruppe organisieren.

#### **§ 2 Leitung der Kinderfeuerwehrgruppe**

- (1) Die Kinderfeuerwehrgruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dömitz und untersteht dem Vorstand.
- (2) Der Wehrführer beauftragt nach Anhörung der Kameraden ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehrgruppe. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter/-in verfügen. Die Arbeit darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/ der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (3) Das mit der Leitung beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach der Maßgabe der Grundsätze insbesondere zuständig für:
  - Aufstellung eines Dienstplanes
  - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
  - Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart
  - Zusammenarbeit mit der Wehrführung
- (4) Das mit der Leitung beauftragte Feuerwehrmitglied ist Mitglied der Wehrführung.

#### **§ 3 Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele sind insbesondere:
  - Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
  - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

- Grundsätze der Ersten Hilfe
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehrgruppe ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
  - (3) Die Kinderfeuerwehrgruppe muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) In die Kinderfeuerwehrgruppe können Kinder die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Übertritt in die Jugendfeuerwehr mit Vollendung des 10. Lebensjahr
  - Spätestens mit Vollendung des 11. Lebensjahres
  - Austritt
  - Umzug
  - Ausschluss
  - Auflösung der Kinderfeuerwehrgruppe

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht an den Diensten und Veranstaltungen der Kinderfeuerwehrgruppe regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Es muss den Anordnungen und Ordnungshinweisen der Betreuer Folge geleistet werden.

#### **§ 6 Kleiderordnung**

- (1) Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden. Andere einheitliche Kleidung mit Feuerwehremblem darf getragen werden, wenn diese Kleidung von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt wird.

#### **§ 7 Versicherungsschutz**

- (1) Für die Mitglieder der Feuerwehr besteht Versicherungsschutz durch die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord.

#### **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten sowie gegen diese Ordnungen können Maßnahmen ergriffen werden:
  - a. Ausschluss von Aktivitäten

Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kind vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen müssen mit dem Erziehungsberechtigten besprochen werden.

b. Ausschluss von der Kinderfeuerwehrgruppe

Diese Maßnahme kann nach Beratung mit dem Leiter, dem Wehrführer und den jeweiligen Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder durch Aktivitäten die ein anderes Kind in Gefahr bringt.

### § 9 Organe

(1) Die Kinderfeuerwehrgruppe sollte folgende Organe besitzen:

- a. Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe
- b. Mind. einen stellv. Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe

### § 10 Schlussbestimmung

(1) Die Ordnung über die Kinderfeuerwehrgruppe wurde am 22.02.2013 beschlossen.

(2) Diese Ordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Ordnungen außer Kraft.

---

Ort/Datum

---

Wehrführer

---

Ort/Datum

---

Bürgermeisterin

---

Ort/Datum

---

Leiterin der Kinderfeuerwehrgruppe